

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Linden am linksrheinischen Rheinufer**
**Beschlussorgan**

Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	21.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	22.09.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 1 (Innen- stadt)	23.09.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	27.11.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	04.12.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün beauftragt die Verwaltung, die Linden entlang des linksrheinischen Rheinufers von Hohenzollernbrücke bis Axa-Hochhaus in regelmäßigen Abständen zu schneiden.

Die Linden zwischen Severinsbrücke und Rodenkirchener Brücke verbleiben in ihrer heutigen Form.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 31.000,-- €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ € (Alle 2 Jahre) 43.000,- €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)				

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes entlang des linksrheinischen Rheinuferes mussten aus technischen Gründen zwischen Axa-Hochhaus im Norden und der Rodenkirchener Brücke im Süden zum Teil nachhaltige Rückschnitte an der vorhandenen alten Lindenallee vorgenommen werden. Ursache hierfür ist die Lage der Hochwasserschutzmauer, die sich zum Teil zwischen den beiden Baumreihen befindet.

Bis in die späten 1960er Jahre erhielten diese Linden einen regelmäßigen Formschnitt, so dass eine einheitliche dachförmige Krone entstand. Der Kastenschnitt hatte vor allem stadtgestalterische Hintergründe und ermöglichte durch die Reduzierung der Baumkrone die freie Sicht auf den Rhein und umgekehrt vom Rhein bzw. anderem Rheinufer die freie Sicht auf die Altstadt mit dem angrenzenden nördlichen und südlichen Stadtpanorama.

Aufgrund immer knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen in der Grünunterhaltung wurden die Formschnittarbeiten in den Folgejahren bis zum heutigen Tage eingestellt, so dass sich ein annähernd natürlicher Kronenaufbau entwickeln konnte. Aufgrund des engen Abstandes der Bäume untereinander (ca. 6 Meter) sind die Kronen ineinander gewachsen.

Pflegemaßnahmen an den Bäumen, wie die Entfernung der Stamm- und Wurzeltriebe sowie die Freihaltung der KVB-Oberleitungen wurden lediglich aus Verkehrssicherungsgründen durchgeführt. Das Entfernen von Totholz und das Erstellen des Lichtraumprofils (Kronenansatz) erfolgte nach regelmäßiger Kontrolle und dem daraus festgestellten Handlungsbedarf.

Im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes erfolgte die Festlegung, die Hochwasserschutzmauer in verschiedenen Abschnitten zwischen die Lindenreihen zu verlegen. Die damit verbundenen Eingriffe in den Baumbestand, vor allem während der Bauphase, wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens intensiv erörtert. Einerseits sollte der Baumbestand soweit wie möglich erhalten bleiben, andererseits waren die Kronen der Linden vor allem während der Bauphase stark gefährdet. Um den erforderlichen Arbeitsraum für die Rammung der Spundwände zwischen den Lindenreihen herzustellen, war es vor allem in dem Abschnitt nördlich der Hohenzollernbrücke zwingend erforderlich, die Baumkronen bis auf den „alten“ Kastenschnitt abzusetzen. Ausgenommen davon waren nicht in Form geschnittene Jungbäume und Ersatzpflanzungen, die mit ihren Kronen keine Behinderung darstellten.

Obwohl aus fachlicher Sicht entsprechend den „zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ Ausgabe 2006 (ZTV-Baumpflege) erhebliche Bedenken gegen den Rückschnitt im Starkastbereich bestanden, wurde im Rahmen des Abwägungsprozesses diese Vorgehensweise im weiteren Verfahren planfestgestellt und von der Planfeststellungsbehörde genehmigt. Die einzige Alternative wäre die Fällung aller betroffenen Bäume gewesen.

In dem Abschnitt zwischen der Hohenzollernbrücke und dem Axa-Hochhaus wurden von den insgesamt 485 Linden 343 Bäume bis auf den „alten“ Kronenansatz zurück geschnitten. 142 Bäume mussten nicht geschnitten werden. Dies ist zum einen dadurch bedingt, dass die Hochwasserschutzlinie zwischen Tiergartenstraße und Axa-Hochhaus aus der Mitte der Lindenallee zur Fahrbahnbegrenzung „An der Schanz“ verschwenkt und somit 90 Bäume nicht durch die Baumaßnahme direkt ge-

fährdet waren. Zum anderen war es nicht erforderlich die 52 ersatzgepflanzten Bäume, die nicht als Formbäume gepflanzt wurden, zurückzuschneiden, weil diese aufgrund der Kleinkronigkeit für die Rammung der Spundwände genügend Arbeitsraum hergaben.

Um ein einheitliches und städtebaulich ansprechendes Gesamtbild der Lindenallee zwischen der Hohenzollernbrücke und dem Axa-Hochhaus wiederherzustellen und zu sichern, schlägt die Verwaltung vor, die wieder in Kastenform geschnittenen Bäume dauerhaft durch einen alle zwei Jahre durchzuführenden Formschnitt zu pflegen. Darüber hinaus müssen die ersatzgepflanzten Jungbäume ebenfalls angepasst werden und einen Rückschnitt der Kronen in Kastenform erhalten.

## 1. Arbeitsschritt zur Erreichung eines einheitlichen Gesamtbildes

### Einmalige Kosten

52 Jungbäume auf Kastenform schneiden	70,-- €	3.640,-- €
22 Fehlstellen neu pflanzen	1.000,-- €	22.000,--€
	MwSt.	4.872,-- €
		-----
		30.512,-- €
	gerundet	31.000,-- €

## 2. Arbeitsschritt zur dauerhaften Erhaltung des Kopfschnittes

### Folgekosten alle 2 Jahre

Ca. 417 Bäume Kastenschnitt	86,-- €	35.862,-- €
	MwSt.	6.814,-- €
		-----
		42.676,-- €
	gerundet	43.000,-- €

In dem Abschnitt zwischen Severinsbrücke und Rodenkirchener Brücke verläuft die Hochwasserschutzmauer nicht mittig durch die Lindenallee, sondern rheinseitig oder entlang der Rheinuferstraße bzw. der KVB-Trasse. Aus diesem Grunde mussten zur Durchführung der Baumaßnahmen nur im Bereich der Militärringstraße an 70 der insgesamt 442 Bäumen Kronenrückschnitte durchgeführt werden.

In der Sitzung der BV Rodenkirchen vom 05.05.2008 wurde unter TOP 8.1.7 folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten, verwachsene Bäume am Rheinufer nach der Wachstumsperiode endlich zu schneiden bzw. zu kappen.“

Ein nachträglicher Rückschnitt der Linden auf Kopfform ist auf der Grundlage der ZTV-Baumpflege aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Da heißt es unter Punkt 3.1 Kronenschnitt:

„Schnittmaßnahmen in der Krone dienen insbesondere bei Jungbäumen der Entwicklung und dem Aufbau, später der Erhaltung von vitalen, gesunden und verkehrssicheren Bäumen, welche die vorgesehene Funktion möglichst lange erfüllen können.“

Erforderliche Eingriffe sollen so früh wie möglich ausgeführt werden, um Schnittstellen klein zu halten und Folgeschäden sowie weitere Schnittmaßnahmen möglichst zu vermeiden.

An alten Bäumen sollen Schnittmaßnahmen nur in begründeten Fällen ausgeführt werden (z.B. zur Verkehrssicherung).

Dem steht ebenfalls der § 3 „Verbotene Maßnahmen“ Absatz 1 der Kölner Baumschutzsatzung entgegen, in dem es heißt:

„Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.“

Absatz 3: „Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.“

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**